

"The Embassy" im Botschaftsviertel - möblierte Zweizimmerwohnung mit Loggia und Balkon!

Beatrixgasse, 1030 Wien, Österreich

Nähe: Stadtpark, Modenapark, Beatrixgasse



Eckdaten Objektnummer 583492

Wohnfläche: ca. 48,68 m²

Nutzfläche: ca. 53,15 m²

Gewichtete Fläche: ca. 54,58 m²

Mietdauer: 5 Jahre

Beziehbar: ab Dezember 2026

Eigentumsform: Wohnungseigentum

Bauart: Neubau

Baujahr: ca. 2018

Heizung: Fußbodenheizung

Stockwerk: 4nd Floor

Lift: Personenaufzug

Zustand: neuwertig

Zimmer: 2

Loggia: 1 (ca. 4,47 m²)

Balkon: 1 (ca. 2,86 m²)

Bad: 1

WC: 1

Gesamtmiete*: 1.645,49 €

Miete pro m² (exkl. USt.): 24,00 €

Betriebskosten pro m² (exkl. USt.): 3,41 €

Miete: 1.310,00 €

Betriebskosten: 185,90 €

Umsatzsteuer: 149,59 €

monatliche Gesamtbelastung: **1.645,49 €**

Kaution: 4.936,47 €

* Miete + Nebenkosten (inkl. USt.)

Ihr Ansprechpartner:



Nina Kathan

Mobil: +43 664 516 5466

E-Mail: office@rohr-real-estate.com

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

Energieausweis gültig bis: 14.12.2035

Heizwärmebedarf: **B** 25,8 kWh/m²a

Gesamtenergieeffizienzfaktor: **A** 0,72



ELISABETH ROHR REAL ESTATE E.U.

Mariahilfer Strasse 47/5/2 | 1060 Wien | Tel: +43 1 585 36 63 | office@rohr-real-estate.com | www.rohr-real-estate.com

Detailbeschreibung

Wunschlos glücklich mieten - In der High Class-Immobilie, vereinen sich sämtliche Vorzüge urbanen Wohnens, die man sich als Mieter erträumt !

Die Ausstattung der im **4. Obergeschoß** gelegenen Wohnung mit einer hübschen Freifläche lässt das Herz höher schlagen! Sie zeichnet sich unter anderem durch den Komfort der **vollständigen Möblierung** und der zur Verfügung stehenden Dinge des täglichen Lebens sowie durch die **zentrale Lage** aus. Und auch auf Nachhaltigkeit wird höchster Wert gelegt - eine **kontrollierte Wohnraumbelüftung** und **Kühldecken** bieten höchsten Komfort.

Ein zusätzliches besonderes Highlight bietet der **hauseigene Concierge-Service**, dessen Kosten bereits in der Miete inkludiert sind. Beginnt man den Tag nicht etwas beschwingter, wenn der Concierge Ihnen beim Verlassen des Hauses einen schönen, erfolgreichen Tag wünscht? Und kann man sein Leben nicht etwas sorgenfreier genießen, wenn man weiß, dass etwaige Postsendungen im Haus in Empfang genommen werden und sie bereits zu Hause erwarten? Gönnen Sie sich das gewisse Extra !

Conciergeservice:

- Post- & Paketservice
- Sicherheitsservice: nur erwünschte Gäste dürfen das Haus betreten
- Buchung der Räume im Haus: Meeting-, Kinderspielraum, Kinosaal

Zusätzlich organisiert der Concierge folgende Leistungen optional:

- Wäsche-, Schuh und Bügelservice
- Wohnungsbetreuung inkl. Reinigung
- Blumen – und Gartenservice
- Schlüsselservice
- Kontakt zu Dienstleistern aller Art (Hausverwaltung, Taxi, Blumenhändler, Autowerkstätte, Caterer, Personal Trainer, Masseur, Butler usw.)

ALLE WOHN-HIGHLIGHTS AUF EINEN BLICK:

Raumaufteilung:

- Vorraum
- separate Toilette
- Wohnküche
- Schlafzimmer
- Badezimmer mit Dusche
- Balkon

Ausstattung

- **Einbauküche:** mit hochwertigen Elektrogeräten (Backofen, Herd, Kühl-Gefrierkombi, Dunstabzug, Geschirrspüler, Waschmaschine)
- **Bad:** Spiegelschrank, Handtuchheizkörper, Glasduschtrennwand
- **Vorraum:** Garderobe
- **Schlafzimmer:** Schrank, Doppelbett
- **Wohnküche:** Sofa mit Beistelltisch, Esstisch mit 4 Stühlen, diverse Kommoden
- Beleuchtungskörper
- **Boden:** Wohnräume Admonter Landhausdiele-Eiche; Bad Feinsteinzeugfliese-Cerdomus Verve

- Terrasse: Holzbelag Thermoescche glatt, Loungeset
- **Kühlung und Heizung** über Decke und Fußboden
- Climawin Lüftungssystem mit Pollenfilter
- Raumhöhe von 2,80 m

Ihr neues Zuhause:

THE AMBASSY parkside living, eingebettet zwischen Stadtpark und Modenapark, befindet sich gleich bei Wiens Prachtstraße, dem Ring, mit seinen vielen historischen Gebäuden und internationalen Hotels.

Die City ist in **einigen Minuten fußläufig erreichbar**. Hier erleben anspruchsvolle Kosmopoliten alles – von Hochkultur über High Fashion bis Haute Cuisine. In unmittelbarer Umgebung von THE AMBASSY parkside living befinden sich zahlreiche Geschäfte des täglichen Bedarfs sowie viele private und öffentliche Einrichtungen.

Gleich um die Ecke befindet sich auch **"Wien Mitte"**, die durch „The Mall“ begeistert, das größte und modernste Shoppingcenter im Herzen Wiens. Die Top-Anbindung an sämtliche öffentliche Verkehrsmittel ergänzt die hohe Standortqualität. Hier fährt auch der CAT (City Airport Train) ab, der Sie in kürzester Zeit zum Airport bringt: In nur **16 Minuten** sind Sie durch den **Flughafen Wien-Schwechat** mit dem Rest der Welt verbunden.

Selbstverständlich stehen Ihnen auch die **U-Bahnlinien U3 & U4**, sowie der **O-Wagen** in Richtung Grüner Prater zur Verfügung. Den ersten Bezirk erreichen Sie über die Wollzeile spielend in wenigen Minuten zu Fuß.

Es ist uns ein Anliegen, Sie mit sämtlichen Informationen zu versorgen, die für Sie sinnvoll und nützlich sein könnten. Jeder hat aber andere Prioritäten. Sollten Sie zu einem bestimmten Thema mehr Informationen wünschen, übermitteln wir diese gerne oder recherchieren für Sie!

Ihr Team von Elisabeth Rohr Real Estate

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Ausstattung

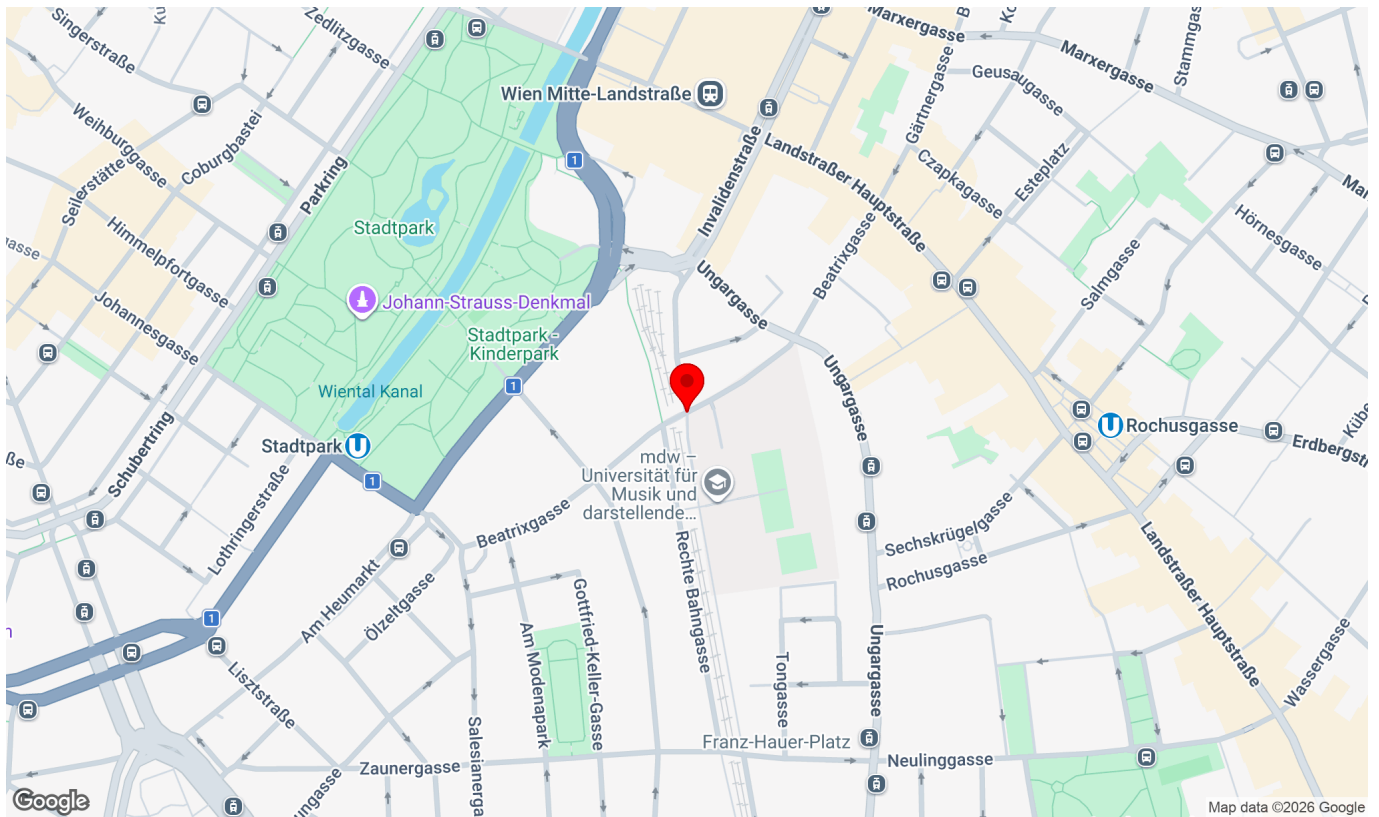
Dielen, Fliesen, Fußbodenheizung, Einbauküche, Wohnküche / offene Küche, Personenaufzug, Dusche, Reinigungsservice, Wachdienst, Sicherheitskamera, U-Bahn-Nähe, Nordwestbalkon / -terrasse, Fahrradraum, Rollstuhlgerecht, Niedrigenergiehaus, Kühlung, Mechanische Be- und Entlüftung, Toilette, Doppel- / Mehrfachverglasung



Lage

Stadtpark, Modenapark, Wien Mitte

Beatrixgasse, 1030 Wien



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	250 m
Apotheke	500 m
Klinik	250 m
Krankenhaus	750 m

Nahversorgung

Supermarkt	250 m
Bäckerei	500 m
Einkaufszentrum	750 m

Verkehr

Bus	250 m
U-Bahn	250 m
Straßenbahn	500 m
Bahnhof	250 m
Autobahnanschluss	2.500 m

Kinder & Schulen

Schule	500 m
Kindergarten	250 m
Universität	500 m
Höhere Schule	750 m

Sonstige

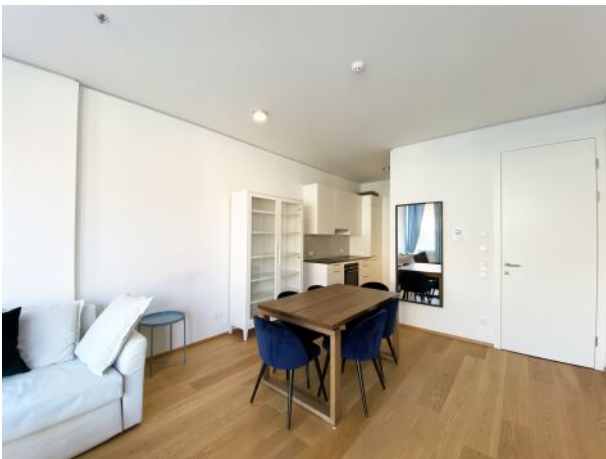
Geldautomat	500 m
Bank	500 m
Post	250 m
Polizei	500 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap



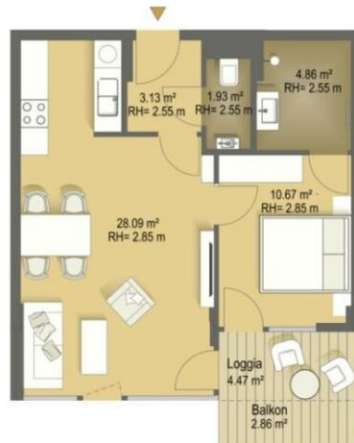
ELISABETH ROHR REAL ESTATE E.U.

Mariahilfer Strasse 47/5/2 | 1060 Wien | Tel: +43 1 585 36 63 | office@rohr-real-estate.com | www.rohr-real-estate.com





THE AMBASSY
PARKSIDE LIVING



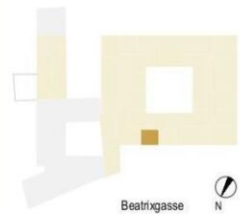
Maßstab: 1:100
0 1 2 3 4 5 m

BEATRIXGASSE 27 |
1030 WIEN

SMART LIVING

STIEGE 2 | 4. OG | TOP 60

WOHNFLÄCHE: 48,68 m²
LOGGIA: 4,47 m²
BALKON: 2,86 m²
RAUMHÖHEN BIS 2,85 m



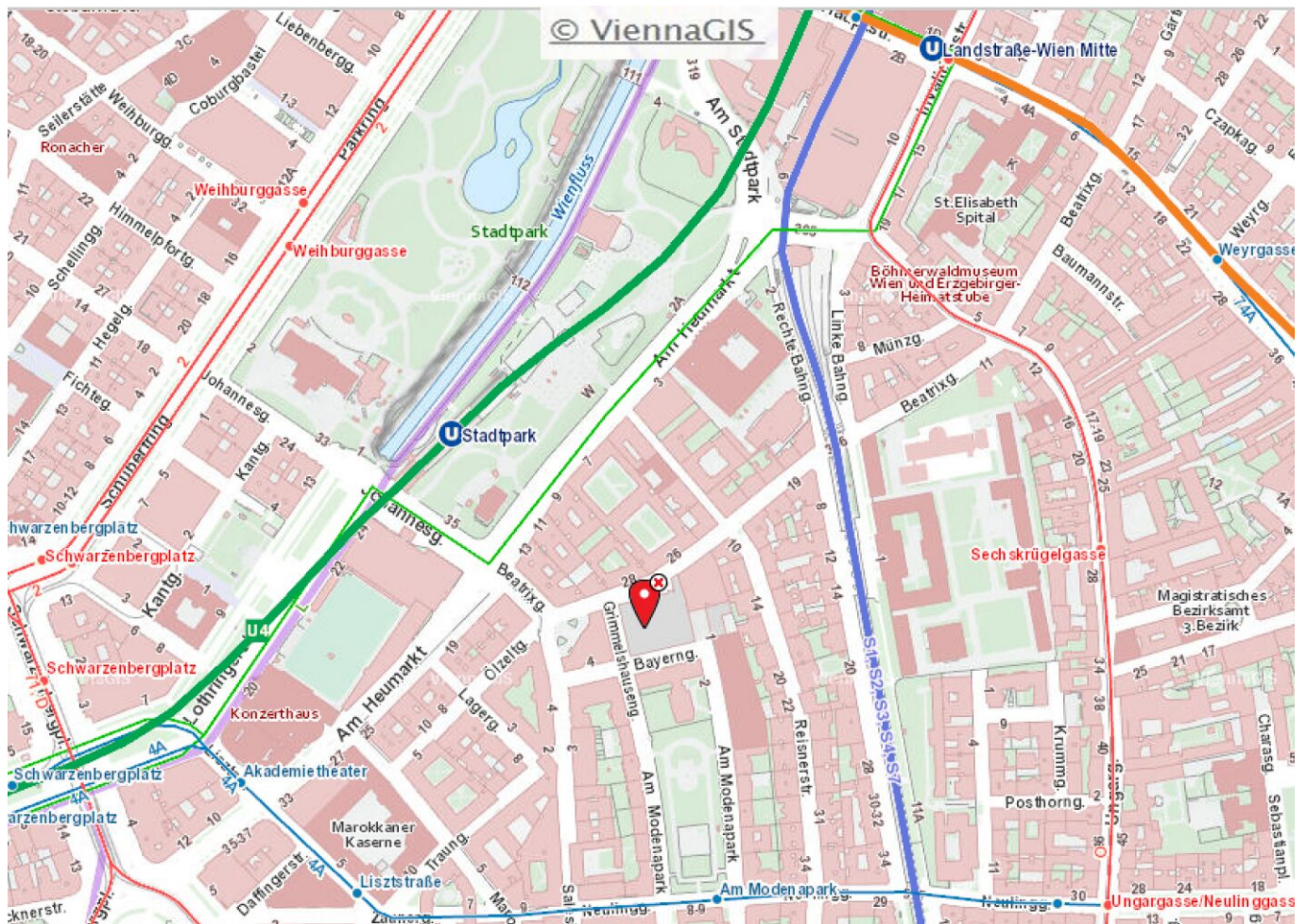
Disclaimer: Die dargestellten Einrichtungsgegenstände - ausgenommen Badewannen, Duschen, Waschtische und WCs - dienen nur zur Illustration und sind nicht im Lieferumfang enthalten. Die Ausstattung der Wohnung kann der Bau- und Ausstattungsbeschreibung entnommen werden. Änderungen vorbehalten.
Planstand: August 2017

E-MAIL: OFFICE@THEAMBASSY.COM | WWW.THEAMBASSY.COM



ELISABETH ROHR REAL ESTATE E.U.

Mariahilfer Strasse 47/5/2 | 1060 Wien | Tel: +43 1 585 36 63 | office@rohr-real-estate.com | www.rohr-real-estate.com



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

Elisabeth Rohr Real Estate e.U.
Mariahilfer Straße 47/5/2, 1060 Wien
T: +43 664 516 5466, E: office@rohr-real-estate.com

vertreten durch Nina Kathan
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechti-
gten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.
- (4)** Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5)** Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
 1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten
- und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **innen einer Woche seinen Rücktritt erklären**, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).